



Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 5770

Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

in der Fassung vom 21. September 2016 (ABl. 2016, S. 3324), zuletzt geändert am 21. September 2022 (ABl. 2022, S. 2925)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer zu Berlin“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin und umfasst das Gebiet des Landes Berlin in den von Art. 4 Abs. 1 der Verfassung von Berlin festgelegten Grenzen (IHK-Bezirk).
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgaben:
 1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
 2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
 3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere
 1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
 2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.



§ 3 Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungs-gesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 99 Mitgliedern, die von den Kammerzugehörigen unmittelbar oder mittelbar nach näherer Bestimmung der Wahlordnung in allgemeiner, freier und geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Die Vollversammlung wird für jeweils fünf Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt jeweils mit dem ersten Zusammentritt. Über das Ende der Amtsperiode hinaus bleibt die Vollversammlung bis zum ersten Zusammentritt der neugewählten Vollversammlung im Amt.
- (3) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Angelegenheiten, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind und für welche sie die Zuständigkeit in Anspruch nimmt. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen:
 - a) die Satzung;
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung;
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden;
 - d) das Finanzstatut;
 - e) die Erteilung der Entlastung für Präsidium und Geschäftsführung;
 - f) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums;
 - g) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers;
 - h) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG;

- i) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung;
- j) der Erlass einer Geschäftsordnung;
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- l) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften;
- m) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses;
- n) der Vorschlag der Arbeitgebervertreter und ihrer Stellvertreter für den Berufsbildungsausschuss;
- o) der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens;
- p) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG;
- q) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung;
- r) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten nach § 10.

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Beitragsausschuss. Dieser Ausschuss entscheidet über die Grundsätze für Stundung, Erlass und Niederschlagung und kann über Widersprüche in Beitragsangelegenheiten befinden. Das Weitere regelt die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung des Beitragsausschusses.

- (4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung, die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Zehntel ihrer Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.

- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen mindestens sechs Monate vor der Sitzung festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten unter Mitwirkung des Hauptgeschäftsführers aufgestellt. Spätestens vier Wochen vor der Sitzung werden die Vollversammlungsmitglieder gebeten, Vorschläge für die Tagesordnung einzureichen. Sie werden in den Vorschlag der Tagesordnung aufgenommen, wenn sie bis zum angekündigten Termin der Einberufung eingegangen sind. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann auch über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, ausgenommen Beschlüsse über Angelegenheiten, welche der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sollen an mindestens drei der vier ordentlichen Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Sie sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Der Präsident kann für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist oder wird, eine unmittelbar im Anschluss an die Sitzung stattfindende weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Er wird vor seiner Entscheidung das Votum der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung einholen. In dieser weiteren Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim und für jeden Kandidaten einzeln. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit 70 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein zu besetzendes Amt, ist stets geheim zu wählen. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (7) Die Sitzungen der Vollversammlung sind mitgliederöffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet grundsätzlich der Präsident. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die

Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Termin, Ort, Tagesordnung und Niederschriften der Sitzungen werden veröffentlicht. Weiteres kann eine Geschäftsordnung der Vollversammlung regeln.

- (8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von einem Mitglied der Hauptgeschäftsführung zu unterzeichnen ist. Sofern Mitglieder der Vollversammlung persönliche Erklärungen zu Protokoll geben möchten, sind diese Erklärungen der Sitzungsniederschrift beizufügen. Näheres dazu kann die Geschäftsordnung der Vollversammlung regeln. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Versammlung zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, falls nicht Einwände bis vier Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.

§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 3 Wahlordnung der IHK Berlin geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.



- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 7 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.“

§ 5b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 5a Abs. 1 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.
- (2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
- (3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 13 Präsidialmitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Auf Vorschlag des Präsidenten wählt die Vollversammlung aus den Mitgliedern des Präsidiums bis zu vier Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode erfolgen. Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums beschließen.
- (2) Das Präsidium unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung, bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.
- (3) Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Absatz 2 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten. Soweit möglich, ist die nachträgliche Zustimmung der Vollversammlung zur Beschlussfassung einzuholen.

- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 4 oder 5 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Über die Verhandlungen im Präsidium ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 8 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2.

§ 7 Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Der Präsident, unterstützt von den Vizepräsidenten und den anderen Mitgliedern des Präsidiums, leitet die IHK im Rahmen der Richtlinien und Entschlüsse der Vollversammlung. Der Präsident kann einmal, im Falle einer Neuwahl nach § 6 Absatz 1 Satz 6 zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder durch ein von ihm beauftragtes anderes Präsidialmitglied, sonst durch das älteste Präsidialmitglied vertreten.
- (3) Die Vollversammlung kann frühere verdiente Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen. Ein Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums der IHK beratend teilzunehmen.

§ 8 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der IHK läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Das Präsidium bereitet jährlich den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses. Grundlage für die Prüfung der



gewählten Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern über die Prüfung des Jahresabschlusses.

- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der IHK-Organe können nach Bedarf Ausschüsse und andere Einrichtungen mit beratender Funktion gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung für die Amtsperiode der Vollversammlung berufen und abberufen. Für die Auswahl der Ausschussmitglieder sind persönliche Eignung und sachliche Erfahrung maßgebend. Es können auch Personen in die Ausschüsse berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Weitere Mitarbeiter der IHK können von der Hauptgeschäftsführung hinzugezogen werden.
- (5) Die IHK errichtet gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen oder auf ein anderes Organ delegieren.



- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und anderer Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist diese von der Vollversammlung zu regeln. § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Die Stellvertretung des Hauptgeschäftsführers regelt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.
- (4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts und der sonstigen Vertragsbestandteile des Anstellungsvertrages des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt ein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 12 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse und der anderen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der IHK haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder ihrer Natur nach vertraulich sind, Stillschweigen zu bewahren.



§ 13 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter. Für den Fall der Vertretung des Hauptgeschäftsführers ist jeder Stellvertreter allein vertretungsberechtigt.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 3 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 6 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen der IHK werden im „Amtsblatt für Berlin“ veröffentlicht. Der Wortlaut der Bekanntmachungen kann auch unter www.ihk-berlin.de abgerufen werden.
- (2) Satzungsrecht der IHK tritt, soweit es keine abweichende Regelung enthält, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es im „Amtsblatt für Berlin“ veröffentlicht worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 1957 (ABL. S. 1371) in der Fassung vom 19. Januar 1970 (ABL. S. 256), zuletzt geändert am 23. Juni 2010, außer Kraft.